



## 5.9. Ordnung zur Elternmitwirkung an der DSND

### Präambel:

Die Eltern wirken an Entscheidungen des Schulträgers gemäß den Bestimmungen der Verfassung mit.

Die Konferenzordnung sieht vor, dass ein Vertreter des Elternbeirats zu den Schulkonferenzen eingeladen werden kann; er hat dort beratende Stimme.

Zur persönlichen Beratung der Erziehungsberechtigten wird je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt und es stehen wöchentliche Sprechstunden der Lehrer zur Verfügung.

Durch die Einrichtung von Elternpflegschaften im Kindergarten und den einzelnen Klassen und Elternbeirat sollen die Eltern darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, in der praktischen Kindergarten- und Schularbeit in angemessener Weise konstruktiv mitzuwirken.

### 1. **Definition (Elternmitwirkung)**

Die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Schüler und der Erzieherinnen und Lehrkräfte wird in Pflegschaften und Elternbeirat verwirklicht. Sie bilden neben dem Schulverein ein Gremium, in dem vorwiegend aus pädagogischer Sicht die Zusammenarbeit in der Bildungs- und Erziehungsarbeit beraten und organisiert werden kann (vgl. Abschnitt 3). Die Mitwirkung besteht in der Möglichkeit,

- 1.1 sich über die konkrete Arbeit in der jeweiligen Klassenstufe zu informieren und Empfehlungen dafür an die Kindergarten-Leiterin bzw. den Klassenlehrer oder die Schulleitung zu formulieren und darüber zu beschließen,
- 1.2 in Eigenregie durchzuführende außerschulische (extrakurrikuläre) Aktionen mit Schülern, Lehrern und Eltern zu planen und durchzuführen.
- 1.3 Anträge an den Schulverein zu stellen.
- 1.4 Der Elternbeirat ist das koordinierende Organ der Pflegschaften.

## **2. Zusammensetzung**

### **2.1 Klassenpflegschaften**

Wegen der geringen Schülerzahl an der Deutschen Schule New Delhi können die Klassenpflegschaften von jeweils zwei Jahrgängen zusammengefasst werden (1-2, 3-4, 5-6, 7-8, 9-10); bei Veränderungen der Schülerzahl kann eine Differenzierung in Klassenpflegschaften oder in Schulstufenpflegschaften (Grundschule und Sekundarstufe I) durchgeführt werden. Ebenso hat jede Kindergarten-Gruppe ihre Elternpflegschaft.

Eine Klassenpflegschaft besteht aus der Gesamtheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerschaft einer Klasse und den unterrichtenden Lehrern. Andere Personen, speziell der Schulleiter, der Klassensprecher und Schülersprecher sowie alle Schüler können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden (vgl. Abschnitt 4).

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten in den Klassenpflegschaften endet, wenn das Kind der Erziehungsberechtigten die Klasse oder Schule verlässt. Dasselbe gilt für die Kindergarten-Gruppen.

Die Kindergarten- und Klassenpflegschaften wählen zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und seinen Vertreter (vgl. Abschnitt 6).

### **2.2 Die Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz besteht aus den Vorsitzenden und deren Vertretern aller Plegschaften (Eltern Kiga/Schule, Lehrer, Schüler, Vorstand)

## **3. Aufgaben**

### **3.1. Klassenpflegschaften**

Die Klassenpflegschaft hat zur Aufgabe regen Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten untereinander mit dem Klassenlehrer und den anderen Lehrern der Klasse während des Schuljahres aufzubauen. Sie beteiligt sich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Klassenpflegschaften bemühen sich insbesondere um die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung und Weiterentwicklung in Schule und Familie.

Die Klassenpflegschaften können die Arbeit innerhalb der Klasse bzw. Plegschaftsstufe betreffende Beschlüsse fassen; sie können Anträge an den Elternbeirat, an den Schulleiter, an den Vorstand des Schulvereins oder dessen Mitgliederversammlung stellen, die zur Schulentwicklung beitragen.

Die Arbeit der Klassenpflegschaften und des Elternbeirats findet ihre Begrenzung darin, dass die Befugnisse des Schulträgers und der Schulleitung unberührt bleiben.

Dieser Abschnitt 3.1 betrifft auch den Kindergarten-Bereich.

Die Beteiligung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- 3.1.1 Unterrichtsinhalte: Den Klassenpflegschaften sollen zu Beginn des Schulhalbjahres am ersten Elternabend die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt gegeben und begründet werden. Anregungen zur Auswahl werden in den Klassenpflegschaften beraten. Hierbei können von den Schülern gegebene Anregungen in die Überlegung einbezogen werden.
- 3.1.2 Lehrplan: Lehrplanänderungen sollen den Klassenpflegschaften von der Schulleitung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- 3.1.3 Art und Umfang der Hausaufgaben.
- 3.1.4 Leistungsüberprüfung: In den Klassenpflegschaftssitzungen können den Eltern die Richtlinien und die Durchführung der Leistungsüberprüfung von den Lehrern und dem Schulleiter erläutert werden.
- 3.1.5 Unterrichtsbesuch: Im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dem Klassenlehrer und dem betreffenden Fachlehrer können Mitglieder der Klassenpflegschaft den Unterricht besuchen (schriftlicher Antrag mit pädagogischer Begründung)
- 3.1.6 Anregungen zur Einführung von Lehrmitteln.
- 3.1.7 Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.
- 3.1.8 Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften.
- 3.1.9 Schul-Veranstaltungen außerhalb der Schule auch während der Unterrichtszeiten.
- 3.1.10 Fragen der Berufsberatung.
- 3.1.11 Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und der Fürsorge, sowie des Jugendschutzes.

3.1.7, 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.11 beziehen sich auch auf den Kindergarten-Bereich.

### **3.2 Elternbeirat (Kindergarten und Schule)**

Aufgabe des Elternbeirats ist es, die Tätigkeiten der Klassenpflegschaften zu koordinieren, wo es um Fragen geht, die mehr als eine Klassenpflegschaft oder alle Klassen betreffen. Dazu gehört auch die Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung.

- 3.3 Der Elternbeirat kann zu Sitzungen von mehr als einer Klassenpflegschaft einladen. (Die Vorschriften für Sitzungen der Klassenpflegschaften sind analog anzuwenden.)
- 3.4 Aus dem Kreis des Elternbeirats werden von den Mitgliedern des Elternbeirats mit einfacher Stimmenmehrheit der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Diese Elternsprecher sind normalerweise zu den Schulkonferenzen als Mitglieder eingeladen.

#### 4. Sitzungen (Kindergarten / Schule)

- 4.1 Die Klassenpflegschaften und der Elternbeirat sollten im Laufe des Schuljahres wenigstens zweimal tagen. Sie werden von den Vorsitzenden einberufen.

Es muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulträger, der Schulleiter, ein Viertel der Mitglieder der Klassenpflegschaft oder die Mehrheit des Elternbeirates eine Einberufung beantragen.

- 4.2 Die Vorbereitung, Anberaumung und Leitung der Sitzungen und die Einladungen hierzu obliegen den Vorsitzenden der jeweiligen Gremien. Dabei können sie die Mitwirkung des Klassenlehrers bzw. des Schulleiters miteinbeziehen. Zur ersten Klassenpflegschaftssitzung eines Schuljahres lädt, wenn ein neuer Vorsitzender zu wählen ist, der Klassenlehrer oder Schulleiter ein.
- 4.3 Die Einladungen erfolgen schriftlich spätestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen.
- 4.4 Die Sitzungen der Klassenpflegschaften und des Elternbeirats finden in den Kindergarten- bzw. den Schulräumen statt.
- 4.5 Andere Personen, die nicht Mitglieder der Klassenpflegschaften sind, speziell der Schulleiter, der Klassensprecher und der Schulsprecher, können nach Ermessen des Vorsitzenden eingeladen werden. Der Schulleiter oder ein Vertreter des Schulträgers sind einzuladen, wenn eine Sitzung auf ihren Antrag hin einberufen wurde.
- 4.6 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden koordiniert und mit den Einladungen zu den Sitzungen zugestellt. Themen und Anliegen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn die Mehrzahl der Anwesenden zustimmt.
- 4.7 **Die Sitzungen der Klassenpflegschaften und des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Sitzungen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. (Schweigepflicht!)**
- 4.8 Von den Sitzungen der Klassenpflegschaften wird ein Stichwort- und Ergebnis-Protokoll geführt; der Protokollant wird zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden bestimmt. Der Klassenlehrer, der Schulleiter und der Klassenpflegschaftsvorsitzende erhalten eine Kopie der Protokolle. Eltern, die nicht an einer Sitzung teilnehmen konnten, können vom Klassenpflegschaftsvorsitzenden Einsicht in das Protokoll erhalten. **Die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Klassenpflegschaft verwahrt und bei Vorsitzwechsel an den nächsten Vorsitzenden weitergegeben.**
- 4.9 Anregungen und Anträge leiten die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften schriftlich an den Elternbeirat weiter.

#### 5. Beschlüsse (Kindergarten / Schule)

- 5.1 Die Klassenpflegschaften sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten vertreten ist.

- 5.2 Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler eine gemeinsame Stimme.**
- 5.3 Die Lehrer und der Schulleiter haben kein Stimmrecht.**
- 5.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. **Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.**
- 5.5 Bei Annahme von Beschlüssen durch die Mehrheit hat die überstimmte Minderheit das Recht zur Abgabe einer gesonderten Erklärung.
- 5.6 Abstimmungen erfolgen in der Regel nur offen.**
- 5.7 Anträge und Beschlüsse der Klassenpflegschaften und des Elternbeirates leitet der Vorsitzende nach Bedarf an den Schulträger oder den Schulleiter weiter.
- 5.8 Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn er mehrheitlich von den Klassenpflegschaften repräsentiert ist. Die anderen Bestimmungen gelten in Analogie zu Pflegschaftsbeschlüssen.

## **6. Wahl der Pflegschaftsvorsitzenden in Kindergarten und Schule**

- 6.1 Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Vertreter soll innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn eines Schuljahres erfolgen bzw. am 1. Elternabend.
- 6.2 Die Wahl erfolgt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Pflegschaftssitzung. Sie wird vom bisherigen Vorsitzenden, vom Schulleiter oder von einem in der Pflegschaftssitzung mehrheitlich zu bestimmenden Vertreter geleitet.
- 6.3 Die Erziehungsberechtigten haben für jeden von ihnen vertretenen Schüler eine gemeinsame Stimme.
- 6.4 Passiv wahlberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Erziehungsberechtigten. Wahlvorschläge erfolgen auf Zuruf. Nicht persönlich bei der Wahlversammlung anwesende Kandidaten sind nur wählbar, wenn deren Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme einer eventuellen Wahl schriftlich oder mündlich vorliegen. Ein Elternteil, der zugleich Lehrer an der Deutschen Schule Delhi ist, kann nicht als Vorsitzender oder Vertreter in die Elternpflegschaft gewählt werden.
- 6.5 Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim (auf Wunsch aller Anwesenden auch offen möglich).
- 6.6 Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.**
- 6.7 Der Vertreter des Vorsitzenden wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.**
- 6.8 Das Wahlergebnis wird sofort nach Beendigung der Wahl ermittelt und bekannt gegeben; es wird im Protokoll festgehalten und dem Schulleiter mitgeteilt.

**6.9 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr und endet mit der erfolgten Neuwahl zu Beginn des neuen Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig.**

Die Vorsitzenden und ihre Vertreter können im Laufe des Schuljahres durch Mehrheitsbeschluss abgewählt werden; auch selbst zurücktreten nach schriftlicher Begründung. Eine Neuwahl muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und dem Schulleiter mitgeteilt werden.

**7. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Satzungsänderungen können von den jeweiligen Pflegschaften schriftlich beantragt werden; sie müssen vom Elternbeirat mehrheitlich beschlossen werden.

New Delhi, den 1. September 2004

Gez. Elternbeirats-Vorsitzende

Schulleiterin